Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 18. September 1864. № 106. Пятница, 18. Сентября 1864

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Руб. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Aufgaben, welche von dem gelehrten Comité des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten für die Jahre 1864, 1865, 1866 und 1867 zum Concurs gestellt werden.

(Fortsetzung.)

IV.

Concurs zur Erlangung der Medaille des Grafen Kisselew.

Durch ein Allerhöchst am 24. Dec. 1856 bestätigtes Statut ist zum Gedächtniß an die Verwaltung des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten durch den General-Adjutanten Graf Kisselew eine Prämie gestiftet worden, welche in einer goldenen Medaille besteht für Werke, die sich auf das Bauerleben beziehen. Diese Medaille wird alle zwei Jahre ausgegeben.

In Folge dessen fordert der gelehrte Comité des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten alle Diejenigen auf, welche an dem Concurs auf die Medaille des Grafen Kisselew pro 1863—1864 Theil zu nehmen wünschen und ersucht dieselben ihre Arbeiten bis zum 1. December 1864 an den Comité einzusenden. *)

Die Arbeiten, die zum Concurs zugelassen werden, sind folgende:

a) Schriften, in welchen der gegenwärtige Zustand des moralischen und wirthschaftlichen Lebens der Bauern irgend welchen Theils von Rußland beschrieben wird.
b) Schriften, in welchen die Ursachen des nichtbefriedigenden Zustandes der einen oder andern Seite des Lebens der Landleute dargelegt und die Mittel zur Verbesserung desselben angegeben werden.
c) Schriften, welche die dem Bauerleben angemessenen praktischen Unterweisungen in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft, der ländlichen Handwerke, der Volks-Gesundheitslehre u. dgl. zum Gegenstande haben.
d) Schriften, welche zur Lectüre des Volkes oder als Handbücher in den Bauerschulen dienen können.

Zum Concurs werden nur in russischer Sprache abgefaßte Schriften, sowohl gedruckte als auch im Manuscript zugelassen. Von gedruckten Büchern werden nur diejenigen zum Concurs angenommen, welche in den Jahren 1863 und 1864 erschienen sind; im Manuscripte können die Arbeiten sowohl mit dem Namen des Autors, oder unter Devisen mit in versiegelten Couverts befindlichen Namen eingesandt werden; in beiden Fällen müssen die Manuscripte leserlich geschrieben sein.

Derjenigen Arbeit, welche nach ihrem Inhalte und ihrer Darstellung als die befriedigendste erkannt werden wird, wird die goldene Medaille des Grafen Kisselew — werth 300 Rbl. S. zuerkannt werden.

Die im Manuscript eingesandten Werke, welche einer solchen Belohnung gewürdigt worden sind, können gemäß § 6 des Allerhöchst bestätigten Statuts entweder für Rechnung des Autors oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Autor für Rechnung des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten gedruckt werden.

Der Belohnung nicht gewürdigte Manuscripte werden auf Verlangen den Autoren im Laufe des folgenden Jahres, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung des Concurs-Resultats zurückgegeben; — nach Ablauf dieses Termins werden die Manuscripte der Bibliothek des gelehrten Comité's überwiesen und die Couverts mit den Namen verbrannt.

*) Eine Bekanntmachung über diesen Concurs ist bereits im Jahre 1863 erlassen worden.

V.

Die Erforschung der Lebensweise Getreidepflanzen schädlicher Käfer. *)

Von den Insecten, welche den Getreidepflanzen bedeutenden Schaden zufügen, zeigten sich von Zeit zu Zeit in den verschiedenen Gouvernements des südlichen Rußlands Käfer, die zur Familie der Laubkäfer (Melolontha) gehören. Die Entomologie bezeichnet diese Laubkäfer mit dem Namen Anisoplia.**) In gegenwärtiger Zeit ist es noch wenig bekannt, wie entsteht, nährt und vermehrt sich dieses Insekt, während alles dieses unumgänglich nothwendig ist zum Ausfindigmachen von Mitteln zur Abwendung des Schadens, welchen die Anisoplien in der Landwirthschaft anrichten.

Bis hiezu konnte man über die Lebensweise der Anisoplien nach vieljährigen Beobachtungen über das Leben des gemeinen Laub- oder Maikäfers (Melolontha vulgaris) nur Folgerungen machen. Die befruchteten Weibchen des

*) Dieser Concurs war schon im Jahre 1858 bekannt gemacht worden und wird gegenwärtig wiederum erneuert.

**) In der Wissenschaft gehört zur Familie Anisoplia keine geringe Anzahl von Species, von denen in Rußland Schaden anrichten:
Anisoplia agricola, Fabr.
„ arvicola, Olivier;
„ austriaca, Herbst.
„ fruticola, Fabr. Megerle.
Ueber diese Käfer siehe die vom gelehrten Comite des M. d. R.-B. herausgegebene Schrift: „О вредныхъ насѣкомыхъ. С. Петерб. 1857 in 8.

Maikäfers dringen in die Erde und legen dort ihre Eier. Die aus dem Ei herausgekommene Larve (gemeiniglich Engerling genannt) nährt sich von Pflanzenwurzeln, die sie benagt. Sobald es sich verpuppt hat, liegt dieses Insekt ohne Nahrung, bis es sich in einen Käfer verwandelt, welcher von Blättern und Blüthen der Pflanzen lebt. Der gemeine Laubkäfer vergräbt bekanntlich seine Eier vorzugsweise bei jungen Pflanzen, wo die Larven leicht die taugliche Nahrung finden können. Die Larven des gemeinen Maikäfers verpuppen sich erst am Ende des vierten Jahres und die Käfer kriechen aus der Erde erst im Frühling des folgenden Jahres.

Nach Ansicht verschiedener Entomologen nähren sich die Larven der Anisoplien wahrscheinlich von Wurzeln der Gräser, weshalb auf den Heuschlägen bisweilen kreisförmige Stellen mit verdorrtem und gelbgewordenem Grase angetroffen werden; dieses pflegt gewöhnlich auf trockenen Heuschlägen vorzukommen; auf niedrig gelegenen Stellen legen wahrscheinlich die Käfer ihre Eier nicht. Die Meinung, daß die Larven der Anisoplien sich nicht von den Wurzeln der Getreidepflanzen nähren, ist noch nicht nachgewiesen. In Berlin hat der bekannte Gärtner und Schriftsteller über schädliche Insecten Bouché die Larve des Getreide-Laubkäfers (Anisoplia fruticola) mit nichterhitztem Dünger groß gezogen, in welchem er sie fand, er zweifelt sogar daran, daß die Larven der Anisoplien sich von Wurzeln nähren. *)

Nachdem sie Larven und Puppen zu sein aufgehört haben, nähren sich die gemeinen Käfer von Blättern und Blumen der Pflanzen. Aus den Mittheilungen über den Schaden, den die Anisoplien anrichten, ist ersichtlich, daß sie auf den Wintersaaten die Blüthe des Roggens und Weizens ausfressen, die milchigen Körner vernichten und dabei durch ihre Schwere die Aehren abbrechen. Bisweilen sind die Käfer in solcher Menge vorhanden, daß die Aehren von ihnen ganz heruntergebogen werden. Es ist auch die Mittheilung bekannt, daß die Käfer auch auf dem Sommergetreide sich zeigen und daß sie nicht allein die milchigen, sondern auch die reifen Körner verzehren.

Aus diesen aphoristischen Beobachtungsresultaten, zu denen gegenwärtig die Naturforscher und Landwirthe gelangt sind, entstehen leicht Fragen, deren Beantwortung fernere Beobachtungen erfordern:

1) Zu welcher Zeit findet die Befruchtung des Weibchens statt? Was beginnt hierauf das Weibchen und was geschieht mit dem Männchen? Begiebt sich das Weibchen in die Erde um Eier zu legen? Welche Oertlichkeit und Erde wird hierbei von ihr vorgezogen? Werden alle Eier auf einen Haufen gelegt, oder einige zusammen oder völlig zerstreut?

Anmerkung. Zur Lösung dieser Frage ist es nothwendig nicht nur im Felde, sondern auch zu Hause Beobachtungen anzustellen und die befruchteten Weibchen in Kasten ihre Eier legen zu lassen.

2) Welcher Zeitraum verfließt vom Legen der Eier bis zum Auskriechen der Larven, — vom Auskriechen der Larven bis zu ihrer Verwandlung in Puppen und hernach in Käfer. Wie lang ist die Lebensdauer des Käfers?

Anmerkung. Auf diese Beobachtung sind mehrere Jahre zu verwenden.

3) Wovon nährt sich vorzugsweise die Larve. Wenn sie die Wurzeln benagt, übergeht sie nicht einige, um andere zur Nahrung zu verwenden und welche namentlich? Wenn die Larve vom Dünger lebt, von welchem dann namentlich d. i. vom Mist irgend eines Thieres und wahrscheinlich vom nichterhitzten oder nährt es sich von andern in der Erde lebenden Larven oder Würmern u. dgl.?

2) Wann, d. i. an welchen Tagen fangen die Käfer an sich zu zeigen? Kriechen sie aus der Erde heraus und zu welcher Tageszeit? Wie groß sind die Löcher, aus welchen sie herauskriechen (Raumgröße und Tiefe)? Wo verbringen sie die Nacht? Welchen Einfluß haben auf das Leben der Käfer Regengüsse und Stürme?

5) Wovon nähren sich die Käfer: von welchen Pflanzen namentlich und von welchen Theilen derselben? An welchen Stellen und auf welchen Winter- und Sommergetreidearten namentlich leben die Anisoplien. Fressen sie nur Blumen und Körnermilch oder auch reife, schon hartgewordene Körner? Wie groß ist der Schaden, den ein Käfer anrichtet, und welchen Einfluß übt das Erscheinen und die Vermehrung der Anisoplien auf das Getreide? Sind sie leicht von den Aehren abzuschütteln und zu welcher Tageszeit sind sie am zugänglichsten?

6) Welches Leben führen die Käfer im natürlichen Zustande, d. i. auf nichtkultivirten Pflanzen und Aeckern und von welchen wildwachsenden Pflanzen nähren sie sich? Welche Thiere nähren sich von den verschiedenen Arten der Anisoplien, sowohl von den Larven derselben, als auch vom ausgebildeten Insekt.

7) Ist nicht ein periodisch wiederkehrendes Erscheinen dieser Käfer in großer Anzahl, z. B. nach 2, 3, 4 oder mehr Jahren bemerkt worden?

Anmerkung. Es herrscht auch die Ansicht, daß sie alle 7 oder 8 Jahre erscheinen.

8) Welche Mittel könnten zur Vertilgung der Insekten und was noch wichtiger ist zur Vorbeugung ihrer Vermehrung in Anwendung gebracht werden?

Der gelehrte Comité fordert auf ein Werk zu schreiben, in welchem alle gestellten Fragen beantwortet werden. Außerdem müssen der Arbeit Abbildungen von den Anisoplien als Käfer, als Larven, ihrer Eier und von dem von ihnen angerichteten Schaden beigelegt sein.

Für das Werk, welches als vollkommen befriedigend befunden wird, wird eine Belohnung erster Classe — eine goldene Medaille von 300 Rbl. bestimmt. Arbeiten, welche den Anforderungen des Programms am nächsten kommen, werden mit goldenen Medaillen zweiter Größe — von 150 Rbl. belohnt. Werke, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, in irgend einer Beziehung aber als bemerkenswerth befunden werden, werden silberner Medaillen oder ehrenhafter Anerkennung gewürdigt werden.

Der Termin zur Einsendung der Arbeiten wird auf den 1. Nov. 1866 festgesetzt.

Die Arbeiten müssen gemäß dem oben auseinandergesetzten Programm in klarem und correctem Styl abgefaßt und in leserlicher Handschrift abgeschrieben sein.

Jedes Manuscript muß mit irgend einer beliebigen Devise versehen sein, welche auch auf dem dem Werke beizulegenden, den Namen, Stand und Wohnort des Autors enthaltenden versiegelten Couvert stehen muß.

Gedruckte Werke oder im Manuscript vorgestellte, die früher irgend wo gedruckt worden sind, werden zum Concurs nicht zugelassen; desgleichen können auch Werke, welche zum gleichen Zweck irgendwo anders und nicht

*) S. G. Fr. Bouché. Naturgeschichte der schädlichen und nützlichen Garteninsekten und die bewährtesten Mittel zur Vertilgung derselben. Berlin, 1833 in 8, pag. 21.

dem gelehrten Comité des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten vorgestellt worden waren, zur Bewerbung des Preises nicht angenommen werden.

Der Belohnung gewürdigte Arbeiten können vom Ministerium für eigene Rechnung gedruckt werden, in welchem Falle der Autor 300 Freiexemplare erhält und dabei auch das Recht behält, das der Belohnung gewürdigte Werk auf Grund der bestehenden Gesetze zum eigenen Besten auch in andern Ausgaben drucken zu lassen; wenn aber der Autor es wünschen sollte, auf dem Titelblatte anführen zu dürfen, daß seine von ihm vorgestellte Arbeit der Medaille oder einer lobenswerthen Erwähnung gewürdigt worden, so ist er in solchem Falle verpflichtet, das von dem Comité über das Werk abgegebene Urtheil am Anfange des Buches abzudrucken.

Arbeiten, die keiner Belohnung gewürdigt worden sind werden, ohne daß die denselben beigelegten Couverts geöffnet werden, ein Jahr, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Ergebnisses über den Concurs beim Comité aufbewahrt, oder werden auf Verlangen dem Autor zurückgegeben, jedoch nur bei Angabe der von ihm gewählten Devise und des Siegels, mit welchem das den Namen des Autors enthaltende Couvert versiegelt worden ist. Wenn der Autor des Werkes innerhalb eines Jahres, vom Tage der Veröffentlichung des Berichtes über den Concurs im Journal des Ministeriums, den Wunsch wegen Zurückgabe seiner Arbeit nicht verlautbart, wird das seinen Namen enthaltende Couvert in Gegenwart des Comités verbrannt, das Manuscript aber der Bibliothek des Comité's zur Aufbewahrung übergeben.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 18. Sept. 1864.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 12. Sept. 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.	Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.	per Berkowez von 10 Pud.		Stangeneisen per Berkowez	18 21
Buchweizengrütze	5 —	Ellern-Brennholz per Fad.	3 30 40		S.-Rbl.	Reshinischer Tabak	— —
Hafergrütze	— —	Fichten- "	3 20 30	Dreiband Wrack D. W. 4	—	Bettfedern	60 115
Gerstengrütze	2 2 10	Grähen- "	2 25 30	Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	—	Kuhhaare	8
Erbsen	— —	per Berkowez von 10 Pud.		puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	—	Pferdeschweife pr. Pud	10 12
per 100 Pfund		Hanf, Poln. Rein	36	fein puik Hofsdreiband (portug.)		Mähnen dito	5 1/2 6 1/2
Gr. Roggenmehl	1 70 80	do. Ausschuß	35 1/7	F. P. H. D 2.	—	Schafwolle, gewöhnl. ordinäre	
Weizenmehl	4 3 20	do. Paß	34 2/7	Livl. Dreiband L. D. 3	—	pr. Pud	6 à 7 1/2
Kartoffeln	65 80	Flachs, Kron- K. 1	—	puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	—	Juften, weiße pr. Pud	14 à 14 1/2
Butter per Pud	9 9 40	puik Kron- P. K. 1.	—	Flachshede	— —	Rinderhäute, getrocknete, von	
Heu " " R.	35 40	fein puik Kron- F. P. K. 1	—	Talglichte per Pud	6 —	8—15 Pfd., pr. Pf.	26 à 26 1/2 K.
Stroh " " "	20 25	Wrack- W. 2	—	per Berkowez von 10 Pud.		Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	78 R.
per Faden		puik Wrack- P. W. 2	—	Seife	38 —	Roggen " " 15 "	82 "
Birken-Brennholz	4 30 40	Dreiband D. 3	—	Wachs per Pud	15 1/2 16	Hafer à 20 Garnitz S.-R.	1 10

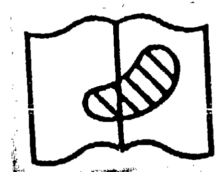
Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 "	—	—	Cts. H. C.	
"	3 "	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 "	—	27 1/2	Sch. H. Bo.	
London	3 "	—	31 1/8	Pence St.	
Paris	3 "	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 10.	11.	12.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. do. do.	"	"	"	"	"
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	"	92 1/2	"	92 1/2	"
5 do. do. 3. u. 4. do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 5 Anleihe	"	"	"	94	93 1/2
5 do. do. 6 do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 7 do.	"	"	"	"	"
4 do. do. Hope u. Co.	"	"	"	"	"
4 do. do. Stieglitz u. Co.	"	"	"	"	"
5 do. Reichs-Bank-Billete	"	"	"	96 3/4	96 1/4
5 do. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 10.	11.	12.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	"	"	"	"	100 1/4
" " Stieglitz	"	"	"	"	"
" Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	99 1/2
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	98 1/2
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	"	"	"	"	"
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig	"	"	"	"	"
4 pCt. Metalliques à 300 R.	"	"	"	"	"
					"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	"	"	"		"
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	" "	"	"	"	"
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	" "	"	"	110	109 1/2



Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 104. Riga, Freitag, den 18. September 1864.

Angebote.

Die auf dem Gute Odensée, 12 Werst von der Eisenbahn befindliche Branntweinsküche soll für die bevorstehende Brenn-Periode unter annehmbaren Bedingungen **in Pacht vergeben werden** und haben sich die etwa darauf Reflectirenden an den Besitzer auf Odensée selbst, in dessen Abwesenheit aber an den Verwalter selbigen Gutes zu wenden. 2

Auf den Allodial-Gütern des Herrn Grafen **Ernst v. Mannteuffell** zu Sarenhof bei Dorpat sind verschiedene

Bauer-Ländereien

mit Waldungen zu verkaufen. Näheres bei der Gutsverwaltung daselbst. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Knochen-Dünger

zu 7 Rbl. das Schiffpfund, welches von den nothwendigsten Pflanzennährstoffen das Material für 15 bis 20 Lof Getreide enthält

Volldünger zu 6 Rbl. das Schiffpfd

Auf Bestellung werden, namentlich zur Wiesendüngung Gypszusätze gemacht, wodurch die erste Sorte ein dem ausländischen Superphosphat ähnliches Aussehen bekommt und im Preise billiger wird.

Wagenschmiere,

gelbe, zu 6 Kop. das Pfund und 15 Kop. das Kästchen. Für große Parthieen werden die Preise ermäßigt.

Wasserdichte Stiefelschmiere,

50 Kop. die Flasche.

G. C. Pönigkau, Mitauer Vorstadt in Riga.

Bestellungen werden auch in meiner Bude, Kalkstraße gegenüber dem Waisenhause entgegengenommen.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 106. Freitag, 18. September — Пятница, 18. Сентября 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Der Arzt der Canzellei des Livländischen Civil-Gouverneurs und der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Waldhauer ist vom Herrn Minister des Innern am 22. August c. als Arzt und Director der hiesigen Wittwe Reimersschen Augenheilanstalt mit den Rechten des Staatsdienstes bestätigt und an dessen Stelle der freipracticirende Doctor der Medicin Heß als Arzt der Canzellei des Civil-Gouverneurs und der Gouvernements-Verwaltung angestellt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 2. September c. ist der Rigasche Bürger-Okladist Alexander Kiersnowski auf Grund des Pkt. 3 des am 6. November 1861 Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens zur Bekleidung des Amtes eines Canzellei-Officianten zugelassen worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird die von dem stellv. Livländischen Gouvernements-Chef unterm 20. August c. sub Nr. 6621 übersandte Bekanntmachung des in Odessa errichteten Haupt-Comités zur Unterstützung der Bewohner Neu-Rußlands, welche durch den Krieg in den Jahren 1853 bis 1856 Schaden gelitten haben, in deutscher und russischer Sprache in Nachstehendem bekannt gemacht:

Bekanntmachung

des in Odessa errichteten Haupt-Comités zur Unterstützung der Bewohner Neu-Rußlands, die durch den Krieg in den Jahren 1853 bis 1865 Schaden erlitten haben.

Gemäß dem Allerhöchst am 28. Februar c. bestätigten Beschluß des Minister-Comités ist die Ausreichung von Unterstützungen an diejenigen während der Kriegsjahre 1853 bis 1856 von Verlusten betroffenen Bewohner Neu-Rußlands angeordnet worden, welche, nachdem sie seinerzeit ihre Verluste zur Anzeige gebracht, die erforderlichen nachträglichen Gesuche um Ertheilung von Unterstützungen zum bestimmten Termin nicht eingereicht haben, desgleichen auch an diejenigen, deren Fahrzeuge während des Krieges in dem Meerbusen von Sewastopol versenkt worden sind und die nach eingezogenen Nachrichten außer Stande sind ihr Hauswesen aus eigenen Mitteln wieder herzustellen.

Die zu diesem Behufe gemäß dem Allerhöchst am 15. Juni c. bestätigten Reichsrathsgutachten assignirten Geldmittel werden den in Neu-Rußland errichteten örtlichen Comités übersandt werden.

Bei Bekanntmachung dessen fordert der Haupt-Comité alle diejenigen Personen, welche unter den vorerwähnten Umständen in Folge erlittener Verluste während des letzten Krieges um Ertheilung von Unterstützung nachgesucht haben desmittelst auf, sich wegen solcher Unterstützungen an die Comités der Orte zu wenden, wo ihre Verluste stattgefunden und zwar:

Diejenigen, die Verluste erlitten haben
im Simferopolschen Kreise — an den Comité zu Simferopol,
in der Stadt Eupatoria und Eupatoriaschen Kreise an den Comité zu Eupatoria,
im Jaltaschen Kreise — an den Comité zu Jalta,
im Dnjeprowschen Kreise — an den Comité zu Aleschkow,
im Berdjänskischen und Melitopolschen Kreise — an den Comité in Berdjänsk,
in den Stadtbefehlshaberschaften: von Kertsch-Jenikale — an den Comité zu Kertsch,
desgleichen von Taganrog — an den Comité zu Taganrog,
in der Stadt Sewastopol — an den Comité zu Sewastopol.

Personen, welche nicht an den Orten wohnen, wo die Comités sich befinden, von welchen sie

Unterstützungen zu erhalten haben, können zum Empfange derselben von sich aus Vollmachten auf ordinairem Papier ertheilen, oder wegen Uebersendung der ihnen zustehenden Summen Gesuche an die betreffenden Comités einsenden, mit genauer Angabe ihrer Adresse und der Behörden oder örtlichen Autoritäten, durch welche sie das Geld zu erhalten wünschen. Zu solchem Behufe müssen auf den Vollmachten oder Gesuchen die Identität und die Unterschrift des Bittstellers in gehöriger Weise von der örtlichen Polizei attestirt werden.

Damit die Empfänger von Unterstützungen nicht den Zweifel in sich aufkommen lassen, als ob die ihnen gezahlte Unterstützung in einem geringeren Betrage, als für sie angewiesen, ausgereicht worden, wird jedem derselben vom Haupt-Comité ein Billet ertheilt, in welchem der Betrag des ihm zustehenden Geldes angegeben sein wird.

Bei der Absendung des Geldes an die von den Bittstellern angezeigten Orte, werden von den zu übersendenden Summen zum Besten der Post die Versendungsgebühren in Abzug gebracht.

Darnach werden in Grundlage des Allerhöchst am 28. Februar c. bestätigten Beschlusses des Minister-Comités keine ferneren Gesuche um Unterstützungen für während des Krieges 1853 bis 1856 erlittene Verluste entgegengenommen werden. Nr. 1121. 1

ОБЪЯВЛЕНІЕ

отъ Главнаго Комитета учрежденнаго въ г. Одессѣ для оказанія пособій жителямъ Новороссійскаго края, пострадавшимъ отъ войны 1853—1856 годовъ.

По Высочайше утвержденному въ 28. день Февраля сего года положенію Комитета Гг. Министровъ разрѣшена выдача пособій тѣмъ изъ понесшихъ потери въ минувшую войну 1853—1856 годовъ въ Новороссійскомъ краѣ, кои заявивъ въ свое время о таковыхъ потеряхъ, не подали требовавшихся дополнительныхъ прошеній объ оказаніи имъ пособій въ назначенный для того срокъ, а также тѣмъ, суда коихъ были въ означенную войну затоплены въ Севастопольской бухтѣ и которые по собраннымъ свѣдѣніямъ, не могутъ возстановить хозяйства своего собственными средствами.

Ассигнованныя для сего по Высочайше утвержденному въ 15. день минувшаго Іюня, мнѣнію Государственнаго Совѣта, деньги будутъ высланы въ учрежденные въ Новороссійскомъ краѣ мѣстные комитеты.

Объявляя о семъ, Главный Комитетъ приглашаетъ всѣхъ лицъ, при вышеизъясненныхъ условіяхъ ходатайствовавшихъ объ оказаніи имъ пособія по случаю понесенныхъ потерь въ послѣднюю войну, — обращаться за полученіемъ таковаго въ Комитеты тѣхъ мѣстностей, гдѣ потери ихъ произошли, а именно:

Понесшіе потери:

въ Симферопольскомъ уѣздѣ
въ Симферопольскій Комитетъ,
въ г. Евпаторіи и Евпаторійскомъ уѣздѣ
въ Евпаторійскій Комитетъ,
въ Ялтинскомъ уѣздѣ
въ Ялтинскій Ком.,
въ Днѣпровскомъ уѣздѣ
въ Алешковской Ком.,
въ Бердянскомъ и Мелитопольскомъ уѣзд.
въ Бердянскій Ком.,
въ Градоначальствахъ: Керчь - Еникольскомъ — въ Керченскій Ком.,
„ Таганрогскомъ — въ Таганрогскій Ком.,
въ г. Севастополѣ
въ Севастопольскій Ком.

Лица живущія внѣ мѣстностей, гдѣ находятся Комитеты, изъ коихъ имъ слѣдуетъ получить пособія, — могутъ на полученіе онаго дать отъ себя довѣренности, на простой бумагѣ, или о высылкѣ причитающихся имъ денегъ прислать прошенія въ подлежащіе Комитеты, съ точнымъ означеніемъ ихъ адреса и указаніемъ присутственныхъ мѣстъ или мѣстныхъ Начальниковъ, чрезъ которые желаютъ, чтобы деньги были имъ высланы. Но для сего на самыхъ довѣренностяхъ или прошеніяхъ должны быть надлежащимъ образомъ удостовѣрены мѣстною полиціею личность и подпись просителя.

Для того, чтобы получающіе пособіе не имѣли никакого сомнѣнія въ томъ, что таковое имъ выдано въ меньшемъ количествѣ противу назначенія, каждый изъ нихъ получитъ особый билетъ отъ Главнаго Комитета, въ которомъ показано будетъ количество денегъ дѣйствительно ему причитающихся.

При высылкѣ денегъ въ указанныя просителями мѣста, издержки въ пользу почтъ за пересылку, будутъ удерживаемы изъ суммъ пересылаемыхъ.

За симъ же, на основаніи Высочайше утвержденнаго въ 28. день Февраля сего года положенія Комитета Гг. Министровъ никакія просьбы о пособіи за потери въ

войну 1853—1856 годовъ принимаемы не будутъ. Нум. 1121. 1

* * *

Da der aus Hamburg gebürtige Kupferschmiedegeselle Johann David Punger die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga 9. November 1862 Nr. 4743 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Verwaltenden des Gouvernements hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 6781.

* * *

Da durch die am 19. August c. in der Stadt Simbirsk stattgehabte Feuersbrunst sämmtliche Acten aller örtlichen Behörden verbrannt sind, so wird in Folge der desfallsigen Requisition der **Simbirskischen Gouvernements-Regierung** von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst bekannt gemacht, daß die Simbirskische Gouvernements-Regierung am 27. August wiederum ihre Sitzungen im Gebäude des Stadt-Krankenhauses eröffnet hat und werden demnach sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands ersucht und beauftragt, alle von der genannten Gouvernements-Regierung **noch nicht erfüllten Requisitionen unverzüglich zu erneuern.** Nr. 2274.

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Veranlassung dessen, daß bei Prüfung der von den Getränkehändlern gebrauchten Flüssigkeitsmaaße bemerkt worden ist, daß Maaße, welche in einem Gouvernement gestempelt worden sind, nicht mit den in andern Gouvernements gestempelten übereinstimmen und daß die Verschiedenheit zwischen diesen Maaßen $^1/_{100}$ bis $^2/_{100}$ Theil eines Wedro erreicht hat, hat der Herr Finanz-Minister mittelst Circulairvorschrift d. d. 5. September 1864 Nr. 580 den Getränkesteuer-Verwaltungen zur Pflicht gemacht, **darauf zu achten, daß keine falschen Maaße von den Getränkehändlern gebraucht werden**, im Falle des Vorfindens falscher Maaße aber mit denselben in Grundlage des Art. 2760 des XI. Bandes, Theil 2 des Reichs-Codex, Handels-Verordnung (Ausgabe vom Jahre 1857) zu verfahren. Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung wird obige Anordnung desmittelst zur Nachachtung veröffentlicht, den Herren Bezirks- und Districts-Inspectoren aber aufgetragen, auf den Gebrauch richtiger Maaße Seitens der Getrankehändler zu wachen, bei den Revisionen der Getränkehandlungen die Richtigkeit der im Gebrauch befindlichen Maaße zu prüfen und im Falle ungestempelte oder unrichtige Maaße vorgefunden werden, in Erfüllung der Bestimmung des obbezogenen Art. 2760 des XI. Bandes des Reichs-Codex, Handels-Verordnung, die unrichtigen oder ungestempelten Maaße den Eigenthümern abzunehmen, die Maaße mit gleichzeitiger Beidrückung des Sieges des Eigenthümers derselben zu versiegeln, über die stattgehabte Prüfung der unrichtig befundenen Maaße, mit Angabe der Gattung und Zahl der unrichtig befundenen Maaße, sowie dessen, worin die Unrichtigkeit der Maaße bestanden hat, ein Protocoll aufzunehmen und dieses Protocoll nebst den von dem untersuchenden Beamten und dem Eigenthümer versiegelten Maaßen der competenten Polizeibehörde zur Statuirung des Gesetzlichen zu übersenden. Nr. 1594.

Riga, den 16. September 1864.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden die resp. Hausbesitzer der 4 Quartiere des St. Petersburgschen Vorstadttheils desmittelst aufgefordert, sämmtliche städtischen Immobilien-Abgaben nach der für jedes Immobil ausgefertigten und den resp. Hausbesitzern zuzustellenden Abgabenrechnung in der Zeit vom 1. September bis zum 31. October 1864 direct zur Expedition der städtischen Abgaben gegen Empfangnahme der entsprechenden Quittung einzuzahlen.

Das Stadt-Cassa-Collegium erachtet es zugleich für nothwendig hiermit in Erinnerung zu bringen, daß nach Ablauf des obenbezeichneten Termins zu den bis dahin nicht berichtigten Abgaben Strafprocente und zwar vom 1. November c ab mit 1 pCt., vom 1. December ab mit 3 pCt. und vom 1. Januar 1865 mit 6 pCt. werden hinzugerechnet werden.

Riga-Rathhaus, den 22. August 1864.

Nr. 943. 1

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ приглашаетъ домовладѣтелей 4 кварталовъ С. Петербургскаго форштата внести всѣ слѣдующіе съ нихъ городскія съ недвяжимостей подати согласно изготовленному для каждой недвижимости и доставляемому домовладѣльцамъ на домъ счету въ срокъ съ 1. Сентября по 31. ч. Октября 1864 года прямо въ экспедицію городскихъ сборовъ съ принятіемъ отъ оной подлежащей квитанціи. При семъ Коммисія Городской Кассы нужнымъ счи-

таетъ присовокупить, что по истеченіи означеннаго срока причислено будетъ къ неуплоченнымъ по тотъ срокъ податямъ штрафныхъ процентовъ и именно съ 1. Ноября по 1 проц. съ 1. Декабря по 3 проц. и съ Января 1865 года по 6 проц.

Рига-Ратгаузъ, 22. Августа 1864 года.
Нум. 943. 1

* * *

Da der Pedell Peter Metz um Mortification der ihm seiner Angabe nach durch Diebstahl abhanden gekommenen unter dem Dato des 15. März 1857 auf das zu dem Gute Pennekül gehörige Grundstück Nr. 23 Pajo ausgefertigten drei Rentenbriefe Nr. 1317/24, 1318/25 u. 1319/26, groß ein Jeder funfzig Rbl. S., nebst den Zinscoupons dieser drei Rentenbriefe für die fünf Termine September 1864 bis September 1866 und nebst den die Ausreichung fernerer Zinscoupons zu diesen drei Rentenbriefen verheißenden Talons gebeten hat, so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die gedachte Mortification Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 4. März 1865 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf der genannten Frist die obenbezeichneten drei Rentenbriefe nebst Zinscoupons und Talons werden für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung entsprechender neuer, allein giltiger Rentenbriefe nebst Zinscoupons und Talons an wen gehörig diesseits wird Anordnung getroffen werden.

Riga, den 4. September 1864. Nr. 140. 2

* * *

Demnach an das Wiebertsholmsche Ufer 3 alte Böte angeschwemmt worden sind, als werden die resp. Eigenthümer von dem Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen a dato mit ihren Eigenthumsbeweisen hierselbst zu melden, widrigenfalls die gedachten Böte werden öffentlich verkauft werden.

Riga-Ordnungsgericht, den 10. September 1864.
Nr. 5895. 1

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als gefunden eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden nachstehende Gegenstände, als: 1 broncener Siegelring, 1 Boy-Sackrock, 1 Pfeife, 2 Tisch-Servietten und 1 kleines schwarzbraunes Pferd.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich des Pferdes wegen binnen 6 Tagen, der übrigen Sachen aber binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 11. September 1864. Nr. 3885. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Eduard v. **Walter** und des Alexander v. **Grünewaldt** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

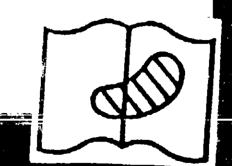
A. an die denselben zufolge eines mit den Clemens und Bernhard Gebrüdern Baronen v. **Wolff** am 20. März d. J. **abgeschlossenen** und am 10. April d. J. corroborirten **Kaufcontracts** für die Summe von 300,000 Rbl. S. eigenthümlich **übertragenen**, im Neuermühlenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen **Aahofschen Güter**, früher Aahof, Schloß-Neuermühlen, Bellenhof, Abgunst, Hassenhof, Wimbe-Gelegenheit, Thomsonshof, Niemandshof und Elsingshof, jetzt Schloß-Neuermühlen genannt, nebst Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Credit-Vereins, als Inhabers der auf den Aahofschen Gütern ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der andern auf diese Güter speciell ingrossirten Forderungen und der außerdem in dem obenwähnten, am 10. April d. J. corroborirten Kaufcontracte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen, oder etwa Einwendungen wider den Kauf der besagten Güter nebst Appertinentien und Inventarium, sowie

B. wider die gleichfalls gebetene Ausscheidung der früher zu dem Gute Bonaventura gehörig gewesenen und laut corroborirtem Contract vom 2. Mai 1855 und 18. April 1863 acquirirten Bestandtheile der Aahofschen Güter aus dem Hypothekenverbande des erstgenannten Gutes, bei ausdrücklicher Aufforderung sämmtlicher privilegirter sowol als nicht privilegirter, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießender, ingrossarischer oder nicht ingrossarischer Gläubiger des Gutes Bonaventura, ferner

C. wider die ebenfalls erbetene Mortification und Deletion der nachstehenden, die Aahofschen Güter annoch belastenden Verpflichtungen und Schuldposten sammt den bezüglichen zum Theil abhanden gekommenen Documenten und zwar:

1) hinsichtlich der von dem Herrn Collegienrath und Ritter Wilhelm v. Blankenhagen bei Einlösung der Aahofschen Güter in dem am 14. März 1812 sub Nr. 20 corroborirten Vergleichs- und Entschädigungs-Transacte übernommenen Verpflichtung, dem damals aus dem Pfandbesitze der Aahofschen Güter ausscheidenden Herrn Hofrath Carl v. Oßmann von den von demselben zur Berichtigung des Pfandschillings zu des Herrn Collegienraths und Ritters Wilhelm v. Blankenhagen Besten sub hypotheca der Aahofschen und des Gutes Aulenberg mit Friedrichsruhe ausgestellten und auf dieselben ingrossirten Obligationen den Betrag von 116,000 Rthl. nach vorgängiger Exgrossation und Deletion von dem Gute Aulenberg mit Friedrichsruhe zu retradiren, desgleichen hinsichtlich des mit dem Corroborations-Vermerke extradirten, jedoch abhanden gekommenen Exemplars des oberwähnten Vergleichs- und Entschädigungs-Transacts;
2) hinsichtlich der 99,291 Rbl. S. über welche laut dem am 17. September 1820 sub Nr. 182 corroborirten Contracte der damalige Käufer der Aahofschen Güter Rittmeister Adolph v. Wulf zum Besten des Verkäufers, Herrn Collegienraths und Ritters Wilhelm v. Blankenhagen, dreiundzwanzig Obligationen verschiedener Größen zu zeichnen und auf die Aahofschen Güter ingrossiren zu lassen hatte, desgleichen hinsichtlich des mit dem Corroborations-Vermerke extradirten, gleichfalls abhanden gekommenen Exemplars des oberwähnten Contracts, zusammt den in diesem Contracte stipulirten dreiundzwanzig Obligationen;
3) hinsichtlich der durch den am 7. Februar 1845 sub Nr. 7 corroborirten Erbtheilungs-Transact für den Landgerichts-Assessor Emil v. Wulf modo damaligen Acquirenten der Aahofschen Güter, erwachsenen Verpflichtung einer gehörigen Liquidation des auf 167,000 Rbl. S. festgesetzten Antrittspreises dieser Güter nebst Appertinentien und Inventarien;

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs der Aahofschen Güter nebst Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung einiger Bestandtheile dieser Güter aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Bonaventura innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. October 1865, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, die Aahofschen Güter annoch belastender Verpflichtungen und Schuldposten sammt den abhanden gekommenen obbezeichneten Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 3. März 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen in allen obigen Beziehungen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar, wie nicht minder hinsichtlich der gebetenen Ausscheidung einiger Bestandtheile der Aahofschen Güter aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Bonaventura, insbesondere auch kein etwaniger Ingrossar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und der von Supplicanten Eduard v. Walter und Alexander v. Grünewaldt mit den Clemens und Bernhard Gebrüdern Baronen v. Wolff über die Aahofschen Güter geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, desgleichen die früher zu dem Gute Bonaventura gehörig gewesenen Bestandtheile der Aahofschen Güter von jeglicher, aus ihrer früheren Hingehörigkeit zu dem Gute Bonaventura herrührenden Verhaftung und namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Bonaventura lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten mit Aufhebung des bei Gelegenheit der Contracts-Corroboration vom 18. April 1863 über die Acquisition von früher zu dem Gute Bonaventura gehört habenden, den Aahofschen Gütern einverleibten Bestandtheilen ausgesprochenen Vorbehalts gänzlich und für immer freigesprochen, wie auch aus dem Hypothekenverbande des Gutes Bonaventura völlig ausgeschieden, auch die Aahofschen Güter, früher Aahof, Schloß-Neuermühlen, Bellenhof, Abgunst, Hassenhof, Wimbe-Gelegenheit, Thomsonshof, Niemandshof und Elsingshof, jetzt Schloß-Neuermühlen genannt, in dem gegenwärtigen, laut den resp. am 2. Mai 1855 und am 18. April 1863 corroborirten Contracten unter Anderem auch einige früher zu dem Gute Bonaventura gehörig gewesene Theile enthaltenden Bestande nebst Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der entweder auf die Aahofschen Güter speciell ingrossirten oder in dem oberwähnten, am 10. April d. J. corroborirten Kaufcontracte von den Supplicanten ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, dem Eduard v. Walter und Alexander v. Grüne-



waldt zu deren gemeinschaftlichem Eigenthume adjudicirt, sowie endlich die oben sub C 1, 2, 3 aufgeführten, die Aahofschen Güter annoch belastenden Verpflichtungen und Schuldposten sammt den abhanden gekommenen obbezeichneten Documenten mit alleiniger Ausnahme des oben sub C 3 erwähnten Erbtheilungs-Transacts, für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. August 1864.

Nr. 3519. 3

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen **General-Concurssache des Kaufmanns C. W. E. Grünberg** ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores nachgegeben worden ist, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderung zu haben vermeinen oder demselben Zahlung zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 25. Februar 1865 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigericht, den 25. August 1864. Nr. 316. 3

Torge.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium verpachtet ein unter dem Gute Holmhof westlich vom Leekne-Kanal belegenes, circa 300 Lofstellen großes **Waldterrain** in Parcellen von 10 bis 15 Lofstellen **zur Umwandlung in Heuschlag** und Benutzung auf 10 Jahre vom 1. Mai 1865 ab, und hat zur Vergebung dieser Parcellen einen Torg auf den 9. October d. J. anberaumt, welcher an diesem Tage um 11 Uhr Vormittags an Ort und Stelle abgehalten werden soll.

Etwaige Pachtliebhaber werden desmittelst aufgefordert, sich zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen am 9. October vor Abhaltung des Torges in dem Leekne-Kruge einzufinden.

Riga-Rathhaus, den 10. September 1864.

Nr. 978. 3

Rihgas pilsſehtas Kaſſes-Kollegiuma waldiſchana to pee Sallas-muiſchas peederrigu, us wakkara puſſi pee leekna grahwja buhdamu meſchaſemmi, kahdas 300 puhra-weetas, isrentehs pa maſahm dallahm, no 10 lihdſ 15 puhru-weetahm, lai rentetaji to bruhke no 1. Mai 1865 us 10 gaddeem un pa to laiku lai istaiſa par plawu. Tad nu ſcho isrenteſchanas uhtopi pahr tahm isdohdamahm ſemmes dallahm noturrehs taî 9. Oktober deenâ ſ. g. pulkſt. 11 preekſch puſsdeenas un probti turpat us tahs weetas, kur ta isrentejama ſemme.

Tadehl nu tee, kas gribbetu ſchohs ſemmes gabbalus renteht, teek usaizinati, lai 9. Oktober deenâ preekſch uhtropes laika ſanahk Leekna-krohgâ, kur wiſſes tè, klaht wehrâ-leekamas ſinnas warrehs zaurſkatteht un ſahwu wahrdu parakſtiht.

Rigâ-Rahtsnammâ, 10. September 1864.

Nr. 978. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium ist **zur Vergebung von Grundplätzen zum Bebauen mit Speichern** oder Ambaren, welche an der neuen Ambarenstraße und zwischen derselben und dem vom Bahnhof zum Dünaufer bei der Flachswaage führenden Schienenstrange belegen sind, ein Torg auf den 24. September d. J. anberaumt worden.

Es werden zum Ausbot gestellt:

Platz Nr. I, groß 138 Q.-Fad. 30 Q.-Fuß,
" Nr. XXXIII, groß 153 Q.-Faden 39 Q.-Fuß,
" Nr. XXXIV und XXXV, ein jeder groß 125 Q.-Faden 19 Q.-Fuß,
" Nr. XXXVI, XXXVII, XXXVIII XL, XLI, XLII und XLIV, ein jeder groß 124 Q.-Faden 20 Q.-Fuß und
" Nr. XLV, groß 97 Q.-Fad. 47 Q.-Fuß.

Die resp. Kaufliebhaber werden desmittelst aufgefordert, die Kauf- und Baubedingungen einzusehen, zu unterzeichnen und Saloggen zu bestellen, zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote aber sich am 24. d. M. um 1 Uhr Mittags bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 16. September 1864.

Nr. 998. 3

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы назначенъ торгъ на 24. ч. сего Сентября для продажи разныхъ грунтовъ подъ застройку кладовыми либо амбарами, состоящихъ по новой Амбарной улицѣ и между оною и рельсами, ведущими

отъ путеваго двора желѣзной дороги мимо льняной важни къ набережной Двины.

Предназначены къ продажѣ слѣдующіе грунты:

мѣсто Нум. I, величиною въ 138 кв. саж. 30 кв. футовъ,
„ Нум. XXXIII, велич. 153 кв. саж. 39 кв. футовъ,
„ Нум. XXXIV и XXXV, велич. каждое въ 125 кв. саж. 19 кв. футовъ,
„ Нум. XXXVI, XXXVII, XXXVIII, XL, XLI, XLII и XLIV велич. каждое въ 124 кв. саж. 20 кв. футовъ и
„ Нум. XLV, велич. въ 97 кв. саж. 47 кв. футовъ.

Лица желающіе пріобрѣсть оные грунты приглашаются симъ разсмотрѣть и подписать условія покупки и застройки и представить залоги, для объявленія же предлагаемыхъ ими цѣнъ явиться въ Коммисію Городской Кассы 24. ч. Сентября въ часъ по полудни.

Рига-Ратгаузъ, 16. Сентября 1864 года.
№ 998. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen des zum gerichtlichen Curator des Nachlasses weiland Arthur Georg von Freytag-Loringhowen bestellten Hofgerichts-Advocaten Mag. jur. Reinhold Stoffregen die auf dem im Rigaschen Kreise und Segewoldeschen Kirchspiele belegenen **Grundstücke „Ligat"** befindlichen, von der Compagnie der Ligatschen Papierfabriken durch den am 13. September 1863 sub Nr. 2381 beim Rigaschen Landgerichte hinsichtlich der Unterschriften attestirten Contract an den Arthur George von Freytag-Loringhowen verkauften Papierfabriken und zwar das circa 139 Lofstellen große aus Gartenland, Wiesen, Waldareal und Impedimenten bestehende Grundstück nebst den darauf befindlichen Fabrik-, Wohn- und Nebengebäuden, den Maschinen, Geräthschaften, Mobiliar, und Rohmaterialien, wie solches Alles sich in dem bei diesem Hofgerichte einzusehenden Inventurberichte specificirt findet, allhier bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 7., 8. und 9. December und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 10. December d. J. nachfolgenden Peretorge, zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen **zum öffentlichen Meistbot gestellt** werden sollen:

1) daß auf das Immobil und die Gebäude nebst den beweglichen Gegenständen des Verkaufs in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde;

2) daß der Meistbieter die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags, sowie die der hohen Krone gebührenden Krepost-Poschlinen und sonstigen Kosten des Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufschilling trage;

3) daß der Nachlaßvertretung eine achttägige Deliberationsfrist über die Ertheilung des Zuschlags vorbehalten werde;

4) daß der Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger Zahlungsunfähigkeit sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs der Fabriken verbunden sei, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sammt Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber sechs Wochen vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung der Fabriken und zwar für alleinige Rechnung des Käufers geschehen solle, und

5) daß der Meistbieter das Verkaufsobject in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwa an den im Inventur-Verzeichniß angegebenen beweglichen Gegenständen an Geräthschaften, Mobiliar und Materialien fehlenden Objecten eine Vergütung nach den daselbst festgesetzten Preisen zu beanspruchen habe.

Riga-Schloß, den 7. September 1864.
Nr. 3713. 2

* * *

С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда отъ 2. Департамента симъ объявляется, что на основаніи предписанія С. Петербургскаго Губернскаго Правленія отъ 10. Іюня за Нум. 5194 и постановленія сего суда, состоявшагося 28. Іюля 1864 года назначено въ продажу движимое имѣніе французскаго подданнаго Юлія Клемана 1) кирпичь въ печахъ обозженный 3 сортовъ 205,000 штукъ, 2) сырца подъ назѣсами 300,000 штукъ, 3) дрова 4/4 мѣры сосновыхъ и еловыхъ 8 сажень, 4) короткихъ однополѣнныхъ 12 саж., 5) стоекъ деревянныхъ 13, 6) станковъ деревянныхъ 30, 7) 24 тачки деревянныхъ съ чугунными колесами, 8) 3 топора съ топорищами, 9) 2 деревянныхъ ковша, 10) 2 квасника деревянныхъ, 11) 4 ведра деревянныхъ, 12) 2 деревянныхъ квашни, 13) желѣзная кровать, 14) 6 деревянныхъ чашекъ, 15) 30 таковыхъ же ложекъ, 16) 2 рѣшета, 17) 1 желѣзный подносъ старый, 18) 4 желѣзные кочерги, 19) 1 шкафъ простаго дерева, 20) 1 кресло простаго дере-

ва обтянутое клѣенкою, 21) 1 станокъ простаго дерева, 22) 1 чугунный подсвѣчникъ, 23) 2 оголовка съ шлеями, 24) 1 дуга деревянная, 25) веревокъ пеньковыхъ 6 саж., 26) 1 телѣга съ полнымъ ходомъ и 27) 3 прута желѣзныя длиною каждый въ 2 с., оцѣненные 1185 руб. 60 коп. На удовлетвореніе претензій вдовы Полковника Маріи Разенъ по заемнымъ письмамъ 4500 руб. и рабочихъ завода Клемана 502 руб. 53 коп. с. Продажа этого имѣнія будетъ произведена на мѣстѣ во 2. станѣ С. Петербургскаго уѣзда на 23. верстѣ на землѣ Усть-Ижоры 24. Сентября 1864 года. Опись могутъ разсматривать въ семъ Судѣ. Нум. 775. 2

Immobil-Verkauf.

Am 8. October d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weil. Schiffszimmermanns Johann Kalning gehörige, allhier in der Moskauer Vorstadt im 3. Quartier sub Pol.-Nr. 564, nach der neuen Eintheilung im 2. Quartier des 2. Moskauer Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 209/564, außerhalb der Johannispforte, eine Werst von der Stadt belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter.

Auction.

Am 22. September d. J., Vormitttags von 9 Uhr ab werden die geborgenen **Takelage und Inventarienstücke** des bei Kühno gescheiterten holländischen Kuffschiffes „**Vriendschap**" in einem vom hiesigen Handlungshause Jacob Jacke & Co. dazu hergegebenen, allhier bei der Wasserpforte belegenen Speicher, gegen gleich baare Zahlung, **öffentlich versteigert** werden.

Pernau-Ordnungsgericht, den 10. September 1864. Nr. 2882. 2

* * *

Dienstag am 22. September d. J., Nachmittags um 4 Uhr, soll die am 9. September d. J. angefangene Auction der Mühlenheimschen Nachlaßeffecten fortgesetzt werden und zwar sollen Gold- und Silbersachen, Möbeln, Wäsche, Wanduhren, Fahrzeuge und mehre andere brauchbare Sachen in dem defuncto zugehörigen Hause, gleich außerhalb der Johannispforte, gegenüber dem Gebäude der neuen Wasserwerke, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter.

* * *

Gerichtlicher Verfügung zufolge werden am Mittwoch den 23. d. M., Nachmittags 4 Uhr, in der St. Petersburger Vorstadt, Haus Capitain Dolschnikoff, Nr. 359, gegenüber dem Jacobi-Begräbniß, 2 Sophas, 18 Stühle, 2 Lehnstühle, von schwarzimmittirtem Holze und auf Federn, 12 Rohrstühle, 1 tafelförmiges Fortepiano, 1 Speisetisch, 1 Sophatisch und andere Möbelstücke, gegen baare Zahlung, versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die Legitimation der Frau des Gemeinen Gustav Andreas Klebais Namens Liese und Sohn Jacob vom 16. Mai 1864 Nr. 134, giltig bis zum 14. März 1865, sowie auch der von dem geistlichen der Pokrowschen Kirche in Riga ausgestellte Taufschein des Jacob Klebais.

Das Billet des Rekrutenweibes Anna Andriht, ausgestellt von der Wendenschen Rekruten-Empfangscommission am 10. Juni 1855, Nr. 76.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Albertine Christiane Jürgensohn, Julius Heptner nebst Frau, Karnei Jegor Gawrilow, Rosalie Betchenowna, Fekla Gontscharowa, Matrena Michejewa Nesterowa, Johann Wilhelm Jürgensohn, Michail Michailow Mileschkin, Mowscha Dawidowitsch Palin, Saweli Radionow Badrow, Johann Anton Gassilewsky, Grigori Alexejew Joganischkelsky, Peter Schilling, Andrei Siderow Andrejew, Iwan Alexandrowitsch, Irina Kalistratowa Leonowa, Jacob Andreas Petersohn, Ilja Petrow Pastuchow, Gouv.-Secr. Josif Iwanow Rafalowitsch, Wassili Pawlow Machankewitsch, Friedrich Ukfche, Olga Marie Korn, Georg Gottfried Eck, Isidore Karoline Kraßnikowa, Schmuil Leib Berkowitsch Rabinowitsch, Itzka Nochimowitsch Newelsohn, Aron Dawidowitsch Lewin, nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Peorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**